



REGULATIV für SPIELGEMEINSCHAFTEN (SG)

- Zwei oder mehrere Vereine können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes eine Spielgemeinschaft bilden.
- Die Gründung einer Spielgemeinschaft ist mit 01. Oktober jeden Jahres möglich, wobei die Einreichung aller Unterlagen bis 01. September zu erfolgen hat. Die SG ist erst spielberechtigt, wenn die schriftliche Genehmigung durch den NÖEV erteilt wurde.
- Die ursprünglichen Vereine (Stammvereine) müssen Mitglied des Niederösterreichischen Eisstocksportverband sein und auch bleiben.
- Die bestehenden Mannschaften der Stammvereine werden in die SG übernommen und behalten ihren Platz in der jeweiligen Spielklasse. Ausnahmen davon sind im Vorfeld mit dem NÖEV abzuklären.
- Die Bildung einer SG ist für mindestens 2 Jahre bindend.
- Erfolgt die Auflösung der SG innerhalb dieser ersten zwei Jahre, so werden sämtliche Mannschaften der SG in die letzte Spielklasse des NÖEV versetzt.
- Erfolgt die Auflösung der SG nach den ersten zwei Jahren, so bleiben die Plätze in der jeweiligen Spielklasse erhalten. Können sich die Stammvereine der SG jedoch nicht über die Zuteilung der Mannschaften einigen, so werden wiederum alle Mannschaften in die letzte Spielklasse versetzt. Es wird empfohlen, die Zuteilung im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft im Spielgemeinschaftsvertrag festzulegen.
- Zu leistende Beiträge: Die Spielgemeinschaft wird als selbständiger „Verein“ (inklusive ZVR) im Meisterschaftsbetrieb geführt, daher sind für diesen Verein der jährliche NÖEV-Mitgliedsbeitrag sowie der BÖE-Beitrag zu leisten. Die beiden Stammvereine leisten den jährlichen NÖEV-Mitgliedsbeitrag sowie ebenfalls den BÖE-Beitrag. Der BÖE-Beitrag ist nicht zu leisten, wenn sich der Stammverein beim NÖEV als „ruhend“ meldet.
- Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist bis spätestens 1. September jeden Jahres in schriftlicher Form mit Vereinsstempel und Unterschriften der Stammvereinsvorstände bekannt zu geben.
- Haftung: Die Vertragspartner der Spielgemeinschaft haften für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verbänden und anderen Vereinen zur ungeteilten Hand.
- Welche **Unterlagen** müssen bei der SG-Gründung eingereicht werden:
 - Vereinsregisterauszug der Stammvereine sowie der neu gegründeten Spielgemeinschaft
 - Spielgemeinschaftsvertrag des NÖEV
 - Spielerpässe
- **Gebührenordnung**: Für die Änderung der Spielerpässe ist die Pauschale von EUR 50,00 sowie EUR 1,00 pro Spielerpass fällig. Für nachträgliche Spielerpassänderungen ist die standardisierte Änderungsgebühr zu entrichten.